



## Reglement für Absenzen und Urlaube

Wenn im folgenden Reglement von Primarschule Büttikon gesprochen wird, dann sind jeweils der Kindergarten und die Primarschule gemeint. Dies gilt auch für die Begriffe Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen.

### 1. Grundsatz

Das Hauptanliegen der Primarschule Büttikon ist die Bildung der Schülerinnen und Schüler. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, sind alle Beteiligten bestrebt, den Unterricht möglichst wenig ausfallen zu lassen.

### 2. Abwesenheit vom Unterricht

Die Eltern sind verpflichtet, Abwesenheiten der Schülerin/des Schülers vorgängig bei der Lehrkraft mündlich oder schriftlich zu entschuldigen. Als Gründe zur Entschuldigung gelten:

- Krankheit oder Unfall
- Ansteckende Krankheiten in der Familie
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (schulische Dienste usw.)
- Arzt- oder Zahnarztbesuche, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Arzt- und Zahnarztbesuche sollten grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit geplant werden.

Auf Verlangen haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Nicht entschuldigte Absenzen werden in jedem Fall der Schulpflege gemeldet und von dieser behandelt.

### 3. Quartalshalbtag

Jede Schülerin und jeder Schüler kann einen Halbtag pro Quartal ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (gemäss Schulgesetz §38 Abs. 1). Dieser kann pro Schuljahr auch kumuliert bezogen werden (gemäss Verordnung über die Volksschule §16). Die Quartalshalbtage können bis maximal 2 Tage kumuliert werden.

Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage im Voraus, mit dem entsprechenden Formular, der Klassenlehrperson mit. Bei zu spätem Einreichen des Formulars kann die Dispens abgelehnt werden.



#### **4. Dispensation aus wichtigen Gründen**

Zusätzliche freie Tage (gemäss Verordnung über die Volksschule §13) werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Mögliche Gründe dafür können sein:

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld (Hochzeit, Beerdigung, etc.)
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen

Gesuche sind mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich an die Klassenlehrperson (Dispens für einen Tag) oder die Schulleitung (Dispens für zwei oder mehr Tage) zu richten.

#### **5. Zusätzliche freie Tage**

Während der Kindergartenzeit werden einmal bis zu fünf zusätzliche freie Tage grosszügig behandelt.

Das Gesuch für einen solchen Urlaub ist mit Begründung mindestens 4 Wochen vorher an die Schulpflege zu richten.

#### **6. Unbewilligte Absenzen**

Unbewilligte Absenzen und Urlaube werden in jedem Fall der Schulpflege gemeldet und von ihr behandelt. Fehlbare Eltern müssen mit einer Verwarnung und im Wiederholungsfall mit einer Busse rechnen.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Die Eltern sind dafür besorgt, dass die Schülerinnen und Schüler bei Abwesenheit und Urlauben den verpassten Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben selbständig aufarbeiten können.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 29. März 2016 verabschiedet, revidiert am 7.6.2016. Es tritt per 1. August 2016 in Kraft.



## **Rechtliche Grundlagen (Auszüge)**

### **Schulgesetz**

#### §37 Schulversäumnisse

1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

#### §38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

### **Verordnung über die Volksschule**

#### §16 Freier Schulhalbtage

1 Die Schulpflege kann bestimmen, dass

- a) die pro Schulhalbjahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss §38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.